

Das Bürgerbüro informiert:

Neues Bundesmeldegesetz seit 1. November 2015

Seit dem 1. November 2015 ist das neue Bundesmeldegesetz in Kraft getreten. Damit gelten zugleich neue Regelungen, die von Bürgerinnen und Bürgern z. B. bei einem **Wohnungswechsel** beachtet werden müssen. Eine Regelung des neuen Bundesmeldegesetzes wird hier zur Erinnerung nochmal dargestellt:

Änderungen bei der An- und Abmeldung:

Es bleibt bei der in Deutschland bekannten **Pflicht zur An- und Abmeldung** bei der Meldebehörde. Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von **zwei Wochen** nach dem Einzug bei der Meldebehörde **anzumelden**.

Die **Abmeldung** einer Wohnung bei der Meldebehörde ist **nur** erforderlich, wenn nach dem Auszug aus einer Wohnung **keine neue Wohnung in Deutschland** bezogen wird. Dies ist z. B. der Fall, wenn Deutschland verlassen, also der Wohnsitz in das Ausland verlegt oder eine Nebenwohnung aufgegeben wird. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor dem Auszug möglich – sie muss innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde erfolgen.

Wer in das Ausland umzieht, kann bei der Abmeldung künftig bei der Meldebehörde seine Anschrift im Ausland hinterlassen. Die Auslandsanschrift wird im Melderegister gespeichert. In diesem Fall kann die Behörde z. B. im Zusammenhang mit Wahlen mit der Bürgerin oder dem Bürger Kontakt aufnehmen.

Die **Abmeldung einer Nebenwohnung** erfolgt künftig nur noch bei der Meldebehörde, die für die Hauptwohnung zuständig ist.

Die Einzugsbestätigung (Wohnungsgeberbestätigung) des Vermieters ist bei Anmeldung verpflichtend.

Wieder eingeführt wird die **Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bzw. des Wohnungseigentümers** bei der Anmeldung und bei der Abmeldung (z. B. beim Wegzug in das Ausland). Damit können künftig sogenannte Scheinanmeldungen wirksamer verhindert werden. Wohnungsgeber bzw. die Wohnungseigentümer müssen den Mieterinnen und Mietern seit dem 1. November 2015 (Einführung des Bundesmeldegesetzes) den Ein- oder Auszug schriftlich bestätigen. **Die Wohnungsgeberbescheinigung ist stets bei der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt vorzulegen.** Das hierfür zu verwendende Formular der „Wohnungsgeberbestätigung gem. § 19 Abs. 3 BMG“ können Sie bei der für Sie zuständigen Meldebehörde des Zuzugsortes in Empfang nehmen oder über unsere Homepage www.hachenburg-vg.de im Bereich Verwaltung → Bürgerservice → [Formulare](#) bequem von zu Hause aus herunterladen.

Bitte beachten Sie, dass An- und Abmeldungen seit dem 01. November 2015 nicht mehr ohne die Bestätigung des Wohnungsgebers erfasst werden können.

Bei Fragen zum neuen Bundesmeldegesetz stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Bürgerbüros selbstverständlich während der Dienstzeiten auch telefonisch unter den folgenden Rufnummern zu Ihrer Verfügung:

Frau Kouril	02662/801-140
Frau Meyer	02662/801-141
Frau Fischer	02662/801-142
Frau Stein	02662/801-149